



Landratsamt Konstanz • Max-Stromeyer-Straße 47 • 78467 Konstanz

**Verband des Verkehrsgewerbes
Südbaden e.V.
Weißerlenstr. 9
79108 Freiburg**

Amt für Straßenverkehr und Schifffahrt

Ansprechpartner Stefan Basel
Dienstgebäude Max-Stromeyer-Str. 47
78467 Konstanz

Zimmer-Nr. 7
Telefon 07531/800-1910
Telefax 07531/800-1976
stefan.basel@LRAKN.de
Aktenzeichen 222

www.LRAKN.de

Persönliche Beratung bitte telefonisch vereinbaren

Freitag, 19. September 2014

**Änderung der Rechtsverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr
mit Taxen im Landkreis Konstanz
Hier: Anhörungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Konstanz beabsichtigt, die zuletzt hinsichtlich der Tarife zum 02.04.2012 geänderte Rechtsverordnung grundlegend zu überarbeiten und die Tarife neu festzulegen.

Hintergrund dafür sind zum einen der im Taxigewerbe anstehende Mindestlohn von 8,50 EUR zum 01.01.2015, als auch die aus unserer Sicht überholten Regelungen zu den Taxizonen.

Unser Ziel ist es, einen einfachen und für jeden klar nachvollziehbaren Tarif festzulegen, der sowohl den Interessen der Unternehmerschaft als auch dem Anspruch und den Anforderungen der Fahrgäste und des Marktes insgesamt gerecht wird. Im Einzelnen verweisen wir auf den als Anlage beigefügten Entwurf.

Wir geben Ihnen hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme bis **24. Oktober 2014**.

Des Weiteren möchten wir Sie darüber informieren, dass wir ein Gutachten zur Bewertung der Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes im Landkreis Konstanz nach § 13 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz in Auftrag gegeben haben. Dabei hoffen wir auf Ihre Unterstützung. Wir werden demnächst mit gesondertem Schreiben auf Sie zukommen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Basel

Anlagen:

- Entwurf der Rechtsverordnung des Landkreises Konstanz über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Konstanz
- Verteiler:
 - Sämtliche Taxiunternehmer im Landkreis Konstanz
 - Sämtliche Städte und Gemeinden im Landkreis Konstanz
 - IHK Hochrhein-Bodensee
 - Regierungspräsidium Freiburg
 - Berufsgenossenschaft für Transport- und Verkehrswissenschaft
 - Landesverband des Taxi- und Mietwagengewerbes e.V.
 - Verband des Verkehrsgewerbe Südbaden e.V.
 - Gewerkschaft Ver.di

Rechtsverordnung des Landkreises Konstanz über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Konstanz

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 22.11.2011 (BGBl. I, S. 2272) i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über personenbeförderungrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15.01.1996 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. 2012, S. 65, 88) wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in § 2 festgesetzten Beförderungsentgelte sind bei Fahrten innerhalb des Landkreises Konstanz (Pflichtfahrbereich) zu erheben.
- (2) Bei Fahrten über die Grenzen des Landkreis Konstanz hinaus können die Beförderungsentgelte vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei vereinbart werden. Dies gilt entsprechend für Fahrten, die ihren Ausgangspunkt außerhalb des Landkreis Konstanz haben.

§ 2 Bereithalten von Taxen

- (1) Taxen dürfen nur auf Plätzen bereitgehalten werden, die durch Zeichen 229 StVO (Taxenstand) gekennzeichnet sind. Das Bereithalten von Taxen außerhalb zugelassener Taxenstandplätze ist bei besonderen Anlässen, wie z.B. Volks-, Musikfesten oder Fasnachtsveranstaltungen zulässig, jedoch nur dort, wo das Parken aufgrund einer bestehenden Haltverbotsbeschilderung oder nach einer Vorschrift der Straßenverkehrsordnung (insbesondere § 12 StVO) nicht verboten ist.
- (2) Zwischen 22:00 und 06:00 Uhr ist die Bereithaltung von Taxen für den öffentlichen Verkehr auch außerhalb der zugelassenen Taxenstandplätze auf öffentlichen Straßen und Plätzen erlaubt, jedoch nur dort, wo das Parken aufgrund einer bestehenden Haltverbotsbeschilderung oder nach einer Vorschrift der Straßenverkehrsordnung (insbesondere § 12 StVO) nicht verboten ist.

§ 3 Ordnung auf den Taxenplätzen

- (1) Auf dem Taxenstandplatz dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazität nur dienstbereite Taxen stehen. Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen so aufgestellt werden, dass Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können und der übrige Verkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.
- (2) Dem Fahrgast steht die Wahl des Taxis frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einem anderen als dem an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxi befördert zu werden, muss diesem Taxi – sofern die örtlichen Verhältnisse eine Vorbeifahrt an den wartenden Taxen gestatten – sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt wer-

den. Dies gilt auch, wenn Fahraufträge über Taxenruf oder –funk erteilt werden. Die Fahrt ist unverzüglich und auf dem kürzesten Wege durchzuführen.

§ 4 Fahrdienst

(1) Die das Taxi führende Person hat den Fahrgästen erforderlichenfalls beim Ein- und Aussteigen behilflich zu sein. Sie hat das Gepäck ein- und auszuladen und zu verstauen. Dabei und beim Befördern hat sie darauf zu achten, dass das Gepäck nicht beschädigt wird.

(2) Die das Taxi führende Person hat die Fahrgäste auf die Pflicht zum Anlegen des Sicherheitsgurte während der Fahrt hinzuweisen (§ 21a Abs. 1 Straßenverkehrsordnung).

(3) Die Beförderung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit ist der Person welche das Taxi führt nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.

(4) Der Fahrgast hat grundsätzlich Anrecht auf die Mitnahme von Hunden und Kleintieren, es sei denn, dass dadurch die Betriebssicherheit im Taxi gefährdet wird. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen befördert werden. Der das Taxi führenden Person ist während des Fahrdienstes die Mitnahme eigener Tiere untersagt.

(5) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen untersagt. Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch die das Fahrzeug führende Person, um einen Auftrag zu erhalten, ist verboten.

(6) Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen nicht mit Mietwagen durchgeführt werden.

§ 5 Beförderungsentgelte

Für die Inanspruchnahme eines Taxis im Geltungsbereich dieser Verordnung nach §1 Abs. 1 gelten folgende Tarife. Diese sind Festpreise im Sinne von § 39 Abs. 3 PBefG; sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.

1. Grundtarif bei Inanspruchnahme eines Taxis: 3,60 EUR

2. Mindestentgelt (Grundtarif und eine Schalteinheit) 3,70 EUR

3. Arbeitstarife

a) Tarif 1 (bis 5 km gefahrene Strecke)

Personenbeförderung unabhängig von der Anzahl
der Fahrgäste 0,10 EUR je angefangene 40m

Beförderungsstrecke, Kilometerpreis 2,50 EUR

b) Tarif 2 (ab 5 km gefahrene Strecke)

Personenbeförderung unabhängig von der Anzahl
der Fahrgäste 0,10 EUR je angefangene 45,50 m

Beförderungsstrecke, Kilometerpreis 2,20 EUR

c) Zeittarif: 0,10 EUR je 8,33 Sekunden = 30,00 EUR/Stunde

Der Zeittarif tritt bei Anhalten oder verkehrsbedingtem
Langsamfahren des Taxis in Kraft.

d) Zuschläge:

- | | |
|---|----------|
| - Für den Transport besonders sperriger Güter | 4,00 EUR |
| - Großraumtaxi | 4,50 EUR |

§ 6 Schaltung des Fahrpreisanzeigers/Ausführungen zum Tarif

(1) Innerhalb von Städten und Gemeinden einschließlich Ortsteilen, in welchen das Taxiaufstellberechtigt ist, darf der Fahrpreisanzeiger erst nach Eintreffen am Bestellort betätigt werden.

(2) Zum Tarif für Großraumtaxen: Der separate Tarif für Großraumtaxen (§ 2 Nr. 3 d) darf nur verlangt werden, wenn mindestens 5 Fahrgäste befördert werden oder vom Auftraggeber ausdrücklich ein Großraumtaxi bestellt wurde. Der Auftraggeber ist vor Antritt der Fahrt ausdrücklich auf diesen höheren Taxitarif hinzuweisen.

§ 7 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen nach § 51 Abs. 2 PBefG sind zulässig, wenn

1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird und
3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.

Die Sondervereinbarungen müssen dem Landratsamt angezeigt werden. Sie werden erst nach schriftlicher Genehmigung durch das Landratsamt wirksam.

§ 8 Mitführen von Vorschriften und Unterlagen

(1) Der Fahrzeugführer hat den Text dieser Verordnung in der jeweils gültigen Fassung mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

(2) In Taxen ist eine ausreichende Anzahl von Quittungsvordrucken mitzuführen. Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und des amtlichen Kennzeichens oder der Ordnungsnummer des Taxis auszustellen.

(3) Innerhalb des Fahrzeugs ist an einer für den Fahrgast gut sichtbaren Stelle ein Schild mit Namen und Betriebssitz des Unternehmens sowie der Ordnungsnummer des Fahrzeugs anzubringen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Tarifordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Rechtsverordnung tritt am xxx in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt wird die Rechtsverordnung des Landratsamts Konstanz vom 08.12.1999 über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und die Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Konstanz sowie die Änderungsverordnung zu § 2 der Rechtsverordnung vom 30.01.2012 aufgehoben.

Landratsamt Konstanz
F. Hämmerle
Landrat

ENTWURF